

03.07.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - AS - FJ - Fz - In**zu **Punkt ...** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

A.

Der federführende Ausschuss für Kulturfragen (K),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Innenausschuss (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K, In 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen das Verwaltungsvorgehen der Länder regelt.

Ausgeliefert am**03. JULI 2001**

(noch Ziff. 1)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Danach stellen insbesondere die folgenden Bestimmungen zustimmungsbedürftige Regelungen des Verwaltungsverfahrens dar:

1. Artikel 1 Nr. 8 (§ 21 HRG) schreibt die Einschreibung von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums vor, die eine Doktorarbeit anfertigen.
2. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden) und die Mitwirkung von Mitgliedergruppen (insbesondere korporationsrechtliche Stellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) in Artikel 1 Nrn. 19 und 20 (§§ 36, 37 HRG) sind verfahrensrechtliche Regelungen für das Zustandekommen von Entscheidungen in Hochschulgremien und als Festlegung für die Zusammensetzung von Hochschulgremien zugleich Regelungen der Organisation, somit der Einrichtung von Landesbehörden.
3. Artikel 1 Nr. 24 (§ 44 HRG) enthält in seiner Gesamtheit verfahrensrechtliche Regelung für die Feststellung der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen sollen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein, umfassende Prüfung der Qualität der zusätzlichen Leistungen im Berufungsverfahren).

FJ 2. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a und Nr. 20 Buchstabe c (§§ 36 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 4 HRG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 19 Buchstabe a sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "sowie die Doktorandinnen und Doktoranden" durch die Wörter ", die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die an der Hochschule tätigen Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten" zu ersetzen.
- b) In Nummer 20 Buchstabe c sind in § 37 Abs. 1 Satz 4 nach den Wörtern "Doktorandinnen und Doktoranden" die Wörter ", der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten" einzufügen.

(noch Ziff.2)

Begründung

Auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit sind die Einführung des Mitgliederstatus für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die Betreuungspflicht durch die Universitäten und die Verpflichtung zu forschungsorientierten Studienangeboten sehr zu begrüßen (§§ 21, 36). Allerdings sollte die Aufnahme der Doktorandinnen und Doktoranden in die Mitgliedschaft der Hochschule um die Aufnahme von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und anderen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die im Rahmen von Studienprogrammen gefördert werden, ergänzt werden.

Fz, In 3. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 44 Abs. 2 HRG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist § 44 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden. Satz 1 gilt nur bei der ersten Berufung in ein Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird unabhängig von vorausgegangenen Bewertungsverfahren umfassend im Rahmen des Berufungsverfahrens bewertet."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

"Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom.....[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit der Maßgabe zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist."

In 4.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Juniorprofessur in der Regel Einstellungsvoraussetzung für Professoren an Universitäten. Die Bundesregierung geht in der Begründung des Gesetzentwurfs davon aus, dass zur Deckung des Bedarfs an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern etwa 6.000 Juniorprofessuren erforderlich sind. Durch die stringente Festlegung der Juniorprofessur als Einstellungsvoraussetzung für Professoren an Universitäten gibt der Bund mittelbar quantitative Vorgaben für die Einrichtung von Juniorprofessuren. Die Länder werden verpflichtet, Juniorprofessuren in dem Umfang einzurichten, dass das Regelerfordernis nach dem Ende der Übergangsfrist (1. Januar 2010) erfüllt werden kann. Die Länder werden durch die Einrichtung von Juniorprofessuren massiv finanziell belastet.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen ein eigenes Budget erhalten; ebenso ist ihnen nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf eine drittmittelfähige Grundausrüstung zu gewähren. Die Ausstattung von Juniorprofessuren ist die verfassungsrechtlich gebotene Folge der Aufgaben (Selbständigkeit in Forschung und Lehre) und Rechtsstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrer. Das vom Bund beabsichtigte Programm zur Förderung der Ausstattung von Juniorprofessuren in den Jahren 2002 bis 2005 wird die Länder allenfalls temporär und partiell finanziell unterstützen.

Weitere finanzielle Belastungen für die Länder ergeben sich im Rahmen der Einrichtung von Juniorprofessuren durch den Wegfall von wissenschaftlichen Dienstleistungen bei den Lehrstühlen, Instituten u.a., der mit der Umwandlung von bisherigen Stellen u.a. für Wissenschaftliche Assistenten (C 1) und für Oberassistenten (C 2) in Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) verbunden ist. Dieser Wegfall von Dienstleistungen kann - ebenso wie die Ausstattung von Juniorprofessuren - nicht ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Hochschulen aufgefangen werden.

Die Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren an Universitäten ist angesichts der finanziellen Auswirkungen, aber auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von qualifizierten Bewerbern, die auf alternativen Wegen (Qualifizierung aufgrund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft, wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland, Qualifizierung durch wissenschaftliche Tätigkeit oder im Rahmen eines Habilitationsverfahrens) die Qualifikation für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur erworben haben, nur als „Soll“-Vorschrift vertretbar.

§ 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf entwertet darüber hinaus die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Die Bestimmung, dass zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen, ist angesichts des Regelungszusammenhangs mit den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren als grundsätzlicher Ausschluss der Berücksichtigung von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen

(noch Ziff. 4)

des Berufungsverfahrens zu verstehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die ausdrücklich vom Verzicht auf die Habilitation ausgeht, unterstreicht dies; hiernach sind Ausnahmen von der „Soll“-Vorschrift des § 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf nur in begründeten Fällen zulässig (z.B. Bewerber aus dem Ausland, sofern dort Prüfungsverfahren durchgeführt werden).

Der grundsätzliche Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Berufung von Professoren ist mit dem Leistungsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) unvereinbar. Der Weg über ein Habilitationsverfahren darf nicht durch ein verstecktes Verbot der Habilitation gegenüber den sonstigen alternativen Wegen der Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur diskriminiert werden. Auch wenn sich die Bedeutung der Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur reduzieren wird, muss die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung unter Berücksichtigung der Kultur der einzelnen Fächer und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität der deutschen Universitäten auch in der Zukunft rahmenrechtlich klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf wird klargestellt, dass die für die Besetzung einer Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistung ausschließlich durch die aufnehmende Institution bewertet werden.

Fz 5.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Durchlaufen einer Juniorprofessur künftig Regelvoraussetzung der Einstellung als Professor sein: die Mehrzahl der künftigen Professoren müssen demnach eine Juniorprofessur durchlaufen haben. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, dass hierzu die Einrichtung von etwa 6.000 Juniorprofessuren erforderlich sein wird. Die Länder werden dadurch mittelbar verpflichtet, Juniorprofessuren in einem Umfang einzurichten, mit dem das Regelerfordernis nach Ende der Übergangsfrist (1. Januar 2010, vgl. § 72 Abs. 1 Satz 6 HRG) erfüllt werden kann. Zugleich werden alternative Qualifizierungswege wie die Habilitation durch die geplante Neufassung des § 44 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HRG faktisch entwertet. Das damit verbundene verkappte Verbot der Habilitation wird diesen alternativen Qualifizierungsweg mittelfristig schwer beschädigen. Beides zusammen genommen führt zu einer massiven Förderung der Juniorprofessur und schneidet alternativen Qualifizierungswegen reale Chancen ab.

(noch Ziff. 5)

Die Länder und speziell die Hochschulen werden durch die nötige Einrichtung von Juniorprofessuren jedoch massiv belastet werden. So sollen Juniorprofessoren nach der Begründung zum Gesetzentwurf ein eigenes Budget und eine drittmittelfähige Grundausrüstung erhalten. Weitere Belastungen ergeben sich durch den Wegfall von wissenschaftlichen Dienstleistungen bei den Lehrstühlen und Instituten, der mit der Umwandlung von bisherigen Assistentenstellen in Stellen für Juniorprofessoren verbunden ist (vgl. hierzu Begründung III.1.1 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung). Die zur Finanzierung notwendigen tiefgreifenden Umschichtungen innerhalb der Hochschulhaushalte werden nicht ohne Auswirkungen bleiben.

Die mit den Umschichtungen einhergehende erhebliche finanzielle (Ausstattung) und strukturelle (Stellenumschichtung) Belastung der Hochschulen kann mittelfristig auch zu haushaltswirksamen Anforderungen an den Staatshaushalt führen. Die faktische Festlegung auf die Juniorprofessur als allein maßgeblichem Qualifizierungsweg ist daher auch im Hinblick auf die Länderhaushalte wenig wünschenswert. Das vom Bund beabsichtigte Programm zur Förderung der Ausstattung von Juniorprofessuren in den Jahren 2002 bis 2005 wird – so es umgesetzt wird – die Länder allenfalls temporär und partiell finanziell unterstützen.

Aus wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten heraus ist es nicht sinnvoll, alternativ qualifizierte Bewerber für ein Professorenamt (Qualifizierung aufgrund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft, wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland, Qualifizierung durch wissenschaftliche Tätigkeit oder im Rahmen eines Habilitationsverfahrens) zu diskriminieren. Nur eine umfassende Berücksichtigung der wissenschaftlichen Qualifikation kann die deutschen Hochschulstandorte im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig machen.

Die Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren ist daher nur als „Soll“-Vorschrift vertretbar.

§ 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf entwertet darüber hinaus die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Die Bestimmung ist angesichts des Regelungszusammenhangs mit den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren als grundsätzlicher Ausschluss der Berücksichtigung von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen des Berufungsverfahrens zu verstehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die ausdrücklich vom Verzicht auf die Habilitation ausgeht, unterstreicht dies; hiernach sind Ausnahmen von der „Soll“-Vorschrift des § 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf nur in begründeten Fällen zulässig (z.B. Bewerber aus dem Ausland, sofern dort Prüfungsverfahren durchgeführt werden). Der grundsätzliche Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Berufung von Professoren ist mit dem Leistungsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes)

(noch Ziff. 5)

unvereinbar. Auch wenn sich die Bedeutung der Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur reduzieren wird, muss die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung unter Berücksichtigung der Kultur der einzelnen Fächer und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität der deutschen Universitäten auch in der Zukunft rahmenrechtlich klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden. Durch die vorgeschlagene Fassung des § 44 Abs. 2 Satz 3 HRG-Entwurf wird klar gestellt, dass die für die Besetzung einer Professur erforderliche wissenschaftliche Leistung ausschließlich durch die aufnehmende Institution bewertet wird.

Redaktionelle Folgeänderung aus Nr. 1.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 47 Satz 7 - neu - HRG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist dem § 47 folgender Satz anzufügen:

„Juniorprofessuren werden an Fachhochschulen nicht eingerichtet.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung besteht die Möglichkeit über § 47 des 5. HRGÄndG Juniorprofessuren auch an Fachhochschulen einzurichten. Dies kann auch vor dem Hintergrund, dass verstärkt Tendenzen in den Fachhochschulen bestehen, als vollwertige Universitäten anerkannt zu werden, nicht mitgetragen werden. An Fachhochschulen existierten bisher keine C 1-Professuren, Kunst- und Musikhochschulen haben bisher keine C 1- und C 2-Professuren. Eine Umwidmung von C 1- bzw. C 2-Professuren würde sich vor diesem Hintergrund als schwierig gestalten bzw. es müsste auf vorhandene C 3-Professuren zurückgegriffen werden. Dies könnte zu Kapazitätsproblemen führen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Fachhochschulen bisher generell keinen Anspruch auf zusätzliche Ausstattung mit Sachmitteln für Professuren haben und hier keine neuen Begehrlichkeiten geweckt werden sollten.

- FJ 7. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe eee und Nr. 37 (§§ 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5, 57b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HRG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 31 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe eee sind in § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach den Wörtern "Umfang, in dem" die Wörter ",unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung," einzufügen.
- b) In Nummer 37 sind in § 57b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 nach den Wörtern "Umfang, in dem" die Wörter ",unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung," einzufügen.

Begründung

Die in den genannten Paragraphen vorgenommenen Änderungen sehen vor, die bisher geltende Möglichkeit, dass die nach Erziehungsgeldgesetz unschädliche Teilzeit-Erwerbstätigkeit die mögliche Dauer der Verlängerung nicht beeinträchtigt, aufzuheben. Mit der Neufassung können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine elternzeitbedingte Verlängerung ihres befristeten Vertrages nur erreichen, wenn sie nicht gearbeitet haben. Dies wäre direkt gegen die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und Familienaufgaben gerichtet.

- In 8. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 57 b Abs. 1 Satz 2 HRG)

In Artikel 1 Nr. 37 sind in § 57 b Abs. 1 Satz 2 Wörter "und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen" zu streichen.

Begründung:

Promotionszeiten außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter dürfen bei der Frage der Zulässigkeit einer Verlängerung nicht mit berücksichtigt werden. Dies gilt schon allein aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da in diesen Fällen die Dauer der Promotionszeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

- K, In 9. Zu Artikel 2a - neu - (§ 14 Abs. 4 - neu - Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Anpassung des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

In § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. Seite 1966), zuletzt geändert durch ..., wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Beschäftigungsverhältnisse nach den §§ 53, 57 b Abs. 1 Satz 3, 57 d und 57 e HRG werden nicht als Arbeitsverhältnisse mit dem selben Arbeitgeber im Sinne von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt."

Begründung:

Beschäftigungsverhältnisse als wissenschaftlicher Mitarbeiter, als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft sowie als studentische Hilfskraft stehen auch als befristete Beschäftigungsverhältnisse in einem Sachgrundzusammenhang. Es ist nicht gerechtfertigt, Arbeitnehmern eine spätere sachgrundfreie Beschäftigung zu verweigern unter Hinweis darauf, sie hätten früher bereits bei dem selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis als wissenschaftlicher Mitarbeiter, wissenschaftliche oder künstlerische sowie studentische Hilfskraft gestanden. Dem ist durch Ergänzung des § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen Rechnung zu tragen.

B.

10. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.